



# BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

## AUS DER PRAXIS

*RA Annika Sokolka und Benedict Ertelt*

Europäisches Beihilferecht – Anwaltliches Beratungsfeld  
an der Schnittstelle von Recht, Wirtschaft und Politik

## GRUNDLAGEN

*Cora Wegemund*

Das Verhältnis der *Discorsi* zum *Príncipe* am Beispiel  
des Rechts

## ZIVILRECHT

*Lena Heinisch*

Die Haftung für autonome Autos (Level 5) – Darstellung des  
geltenden Rechts und Perspektiven seiner Fortentwicklung

*Pauline Rufet*

Entgelt für Zahlungsmittel bei Flugbuchungsportalen:  
Analyse des BGH-Urteils vom 24.8.2021 – X ZR 23/20

## ÖFFENTLICHES RECHT

*Marcel Kalif*

Verfassungsfeindliche politische Parteien

*Jonathan Baumer*

EU-U.S. Datenübermittlungen. Europäisierung des  
U.S.-amerikanischen Datenschutzstandards  
im Sinne der Schrems-Rechtsprechung?

## STRAFRECHT

*Leon Wollenberg*

Green Criminology und ihr Platz in der Kriminologie –  
ein Überblick, grundlegende Konzepte und aktuelle Themen

5. Jahrgang · Seiten 1–96

[www.berlinerrechtszeitschrift.de](http://www.berlinerrechtszeitschrift.de)

ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

# AUSGABE 1/2024

Leon Wollenberg \*

## Green Criminology und ihr Platz in der Kriminologie – ein Überblick, grundlegende Konzepte und aktuelle Themen

Der Klimawandel ist eines der meistdiskutierten gesellschaftspolitischen Themen. Beinahe täglich berichten Medien über neue Umweltkatastrophen, wöchentlich finden „Fridays for Future“ Demonstrationen statt und die Politik hat wegweisende Entscheidungen zu treffen. So haben Umweltbelange besonders im angloamerikanischen Raum nunmehr auch Einzug in die Kriminologie gefunden und lassen sich unter dem Stichwort „Green Criminology“ zusammenfassen. Die Bandbreite dieses Forschungszweigs erstreckt sich in einer Fülle überwiegend englischsprachiger Literatur. In Deutschland ist die kriminologische Forschung in Bezug auf Umweltfragen bisher kaum verbreitet. Insbesondere fehlt es an einer Zusammenfassung des grünen kriminologischen Forschungsstandes. Diesem Defizit soll sich der vorliegende Beitrag widmen.

### Inhaltsübersicht

A. Einführung .....	84
B. Begriffsklärung .....	85
I. Historischer Kontext .....	85
II. Definition .....	85
1. Positivrechtlicher Forschungsgegenstand .....	85
2. (Social) harm-Ansatz .....	87
III. Einordnung in die Kriminologie .....	87
IV. Klassifizierung von Umweltdelikten und ein aktuelles Beispiel .....	87
C. Grundlegende Konzepte .....	88
I. Ursachen von Umweltschäden .....	89
1. Politisch-ökonomischer Ansatz .....	89
2. Kultureller Ansatz .....	89
3. Zusammenfassung .....	90
II. Verhältnis von Mensch und Umwelt zur Viktimologie .....	90
1. Anthropozentrismus .....	90
2. Ökozentrismus .....	90
3. Grüne Viktimologie .....	91
III. Reaktion auf Umweltschäden .....	92
1. Eco-justice .....	92
2. Schlussfolgerung .....	93
D. Fazit .....	93

### A. Einführung

„Uns gingen nicht die Fernsehbildschirme und Flugzeuge aus, wir hatten kein Essen und Trinken mehr“<sup>1</sup>

Zitate wie dieses aus dem weltbekannten Film *Interstellar* konnte man in unzähligen Kinos der Welt hören. So wie schon vor 100 Jahren in den „Goldenen Zwanzigern“ der Weimarer Republik spiegeln sich hierbei auch heute die Sorgen, Ängste und aktuelle gesellschaftspolitische Themen in Kultur, Kunst und in sozialen Medien wider. Aktuell gewinnen vor allem die Themen Klimawandel, die Ausbeutung der Natur und die damit einhergehende Erschöpfung der natürlichen Ressourcen der Erde infolge eines exzessiven Konsumverhaltens der Menschheit an Relevanz, die in zahlreichen Naturkatastrophen-Filmen wie *Interstellar* oder Spiegel-Bestsellern wie *Der Neunte Arm Des Oktopus* zum Ausdruck kommt. Die Ernsthaftigkeit der Sorgen und Ängste in Bezug auf die Umwelt zeigt auch eine amerikanische Umfrage des U.S. Department of Justice, nach der bereits 1990 eine Mehrheit der US-amerikanischen Bevölkerung Umweltkriminalität für eine schwerwiegendere Straftat als Heroinschmuggel hielt.<sup>2</sup> Solche Sorgen finden sich ebenso auf nationaler Ebene und haben hierzulande gar Einzug in die höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden. So befasste sich das Bundesverfassungsgericht im Rahmen mehrerer Individualverfassungsbeschwerden erst kürzlich mit dem Klimawandel und beschloss in einem jetzt schon als historisch geltenden „Klimaschutz- und Generationengerechtigkeitsurteil“<sup>3</sup> unter anderem, dass die staatliche Schutzpflicht auch die Verpflichtung umfasst, „Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen“ und Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet.<sup>4</sup> Für gewöhnlich erstrecken sich solche gesellschaftspolitischen Diskussionen auf einen kriminalpolitischen Rahmen, der zur Einführung oder Abschaffung von Straftatbeständen führt. Hierbei spielt die Kriminologie eine zentrale Rolle, indem sie anhand von empirischen Untersuchungen und kriminologischen Konzepten versucht, Einfluss auf die Kriminalpolitik zu nehmen. International entwickelte sich vor dem Hintergrund der steigenden Relevanz dieser Themen ein wissenschaftlicher Forschungszweig, der sich aus einer kriminologischen Perspektive heraus mit Umweltschäden auseinandersetzt. Dieser Beitrag möchte einen umfassenden Überblick über das Forschungsfeld der *Green Criminology* geben und zu einem grundlegenden Verständnis dieses Wissenschaftszweiges beitragen.

\* Der Verfasser studierte Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin. Der Beitrag beruht auf einer Studienabschlussarbeit des Verfassers im Schwerpunktbereich Kriminologie. Die Themenstellung erfolgte durch Univ.-Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn.

<sup>1</sup> Nolan, Christopher: *Interstellar*, Kanada: Warner Bros, 2014, Min. 11:06.

<sup>2</sup> Newburn, Criminology, 3. Aufl. 2017, Kap. 34: „Green Criminology“ S. 942.

<sup>3</sup> Hervorhebung d. Verf.

<sup>4</sup> BVerfGE 157, 30 = NJW 2021, 1723.

## B. Begriffsklärung

### I. Historischer Kontext

*Green Criminology* entwickelte sich ab den 1970er Jahren zur politisch-ökonomischen Erklärung der Ursachen, der damit verbundenen Ungerechtigkeiten und der sozialen Kontrolle von Umweltkriminalität und Umweltschäden.<sup>5</sup> Bereits in den 1970er und 1980er Jahren wurde das Thema Umwelt gesellschaftlich immer relevanter, fand jedoch anders als in anderen Wissenschaften in der Kriminologie keine Beachtung.<sup>6</sup> Der Begriff *Green Criminology* wurde 1990 von *Michael Lynch* aus dem Blickwinkel der kritischen Kriminologie heraus erstmals verwendet.<sup>7</sup> Vor dem Hintergrund der zu beobachtenden Veränderung der Umwelt und der zunehmenden gesellschaftlichen Relevanz von Umweltfragen sah dieser die Notwendigkeit, die kritisch-marxistische Kriminologie um einen ökologischen Aspekt zu erweitern und sich hierbei – wie generell in der kritischen Kriminologie üblich – bei der Ursachenforschung vor allem auf ökonomische, politische und soziale Interessen zu konzentrieren.<sup>8</sup> *Green Criminology* stellte hierbei also zunächst nur ein Teilgebiet der kritischen Kriminologie dar. *Lynch* fasste unter die *Green Criminology* jegliche Themen im Zusammenhang mit Umweltzerstörung und Umweltschäden. Seitdem fand vor allem im angloamerikanischen Raum eine immer weiter währende Entwicklung des Forschungszweigs *Green Criminology* statt. Mit der insbesondere durch den Klimawandel begünstigten konstant steigenden Relevanz von Umweltfragen und durch die deutlicher werdenden Umweltschäden entwickelte sich in den letzten Jahren ein breites Spektrum an Themen wie Ökonomie, Müll, Konsumverhalten und Tierschutz, die aus einer grün-kriminologischen Perspektive heraus von zahlreichen Autoren<sup>9</sup> beleuchtet werden.<sup>10</sup>

### II. Definition

Bei der *Green Criminology* handelt es sich um keine eigene kriminologische Theorie, sondern um eine Perspektive innerhalb der Kriminologie.<sup>11</sup> Anders als bei einer klassischen Theorie gibt es nämlich weder einen konkreten Kerngehalt noch eine konkrete Schlussfolgerung. Vielmehr umgrenzt *Green Criminology* bestimmte Themen, die vor dem Hintergrund der beschriebenen historischen Entwicklung zumeist aus einer kritischen Grundhaltung heraus beleuch-

tet werden und gestaltet sich im Übrigen im Hinblick auf etwaige Thesen, Forschungsergebnisse und Meinungen als sehr offen. Bis heute existiert noch keine allgemeingültige Definition für *Green Criminology*. Ursächlich dafür ist, dass bereits Uneinigkeit dahingehend besteht, den genauen Forschungsgegenstand zu bestimmen und darüber, was es heißt, grün-kriminologische wissenschaftliche Arbeit zu betreiben.<sup>12</sup>

### 1. Positivrechtlicher Forschungsgegenstand

Fasst man die eingangs beleuchteten Themenfelder zusammen, so stellt man fest, dass es im Wesentlichen um Umweltkriminalität und um Umweltschäden geht. *Green Criminology* befasst sich wie bereits angedeutet mit den Ursachen, Folgen und möglichen Reaktionen auf Umweltkriminalität und Umweltschäden.<sup>13</sup> Grob könnte man somit diese beiden Begriffe als Forschungsgegenstand betrachten. Problematisch ist, dass diese wiederum relativ unbestimmt sind. Unter Umweltkriminalität kann man alle Verstöße gegen solche strafrechtlichen Normen verstehen, deren (primäres) Schutzgut die Umwelt ist. Bei einer solchen Betrachtung würde die *Green Criminology* ein typisches kriminologisches Forschungsfeld darstellen. Denn in der orthodoxen Kriminologie werden zumeist gerade nur solche Taten untersucht, deren Begehung eine Vollendung von normierten Straftatbeständen zur Folge haben.<sup>14</sup>

Bei einer solchen Gegenstandsbestimmung soll im Folgenden beispielhaft die aktuelle deutsche Gesetzeslage genauer betrachtet werden. Im deutschen Strafrecht lassen sich die Umweltdelikte im 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches finden. Auffällig ist dabei zunächst, dass der 29. Abschnitt mit den §§ 324 - 330d (insgesamt 13 Paragraphen) relativ knapp bemessen ist. Das tatsächlich strafrechtlich sanktionierte Verhalten beschränkt sich so nur auf einen Teil aller umweltschädigenden Handlungen. Erwähnt werden muss an dieser Stelle jedoch, dass auch einige Nebengesetze Strafvorschriften formulieren, beispielsweise das Bundesnaturschutzgesetz, das Tierschutzgesetz oder das Chemikaliengesetz, und sich auch abseits des 29. Abschnitts innerhalb des StGB einige Straftatbestände finden, die die Umwelt als Schutzgut zum Gegenstand haben (z.B. Kernenergie- und Strahlungsdelikte, §§ 307, 309 - 312 StGB). Vielmehr wird neben dem Strafrecht vor allem das Ordnungswidrig-

<sup>5</sup> *Lynch/Long/Stretesky*, in: Caniglia et al., *Handbook of Environmental Sociology*, 1. Aufl. 2021, S. 356.

<sup>6</sup> *Lynch/Long/Stretesky*, in: Caniglia et al., *Handbook of Environmental Sociology*, 1. Aufl. 2021, S. 356, 357.

<sup>7</sup> *Nurse*, *An Introduction To Green Criminology And Environmental Justice*, 1. Aufl. 2015, S. 7.

<sup>8</sup> *Lynch*, *Critical Criminologist*, 3/1990, 3.

<sup>9</sup> Aus Gründen der Anschaulichkeit und besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag nicht gegendert. Es sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint.

<sup>10</sup> *Lynch/Long/Stretesky* (Fn. 5) S. 357; *Brisman/South*, in: Maguire et al., *The Oxford Handbook Of Criminology*, 6. Auflage 2017, S. 330; Als Umweltschäden werden in diesem Kontext z.B. die Abholzung des

Regenwaldes, die Verschmutzung von Meeren, die Verschmutzung und Verunreinigung bestimmter Regionen durch Zustandekommen riesiger Mülldeponien in Dritte-Welt-Ländern oder das Aussterben bestimmter Tierarten verstanden. Für eine nähere Betrachtung verschiedener Umweltschäden vgl. z.B. *Brisman/South*, *Routledge International Handbook of Green Criminology*, 2. Aufl. 2020.

<sup>11</sup> *Hamilton*, *Environmental Crime and Restorative Justice*, 1. Aufl. 2021, S. 3.

<sup>12</sup> *Hamilton*, *Environmental Crime and Restorative Justice*, 1. Aufl. 2021, S. 3.

<sup>13</sup> *Brisman/South*, in: DeKeseredy/Dragiewicz, *Routledge Handbook of Critical Criminology*, 2. Aufl. 2019, S. 132.

<sup>14</sup> *Lynch/Long/Stretesky*, (Fn. 5), S. 358.

keitenrecht und das Verwaltungsrecht als Instrumentarium zum Umweltschutz eingesetzt.<sup>15</sup> So finden sich in vielen verwaltungsrechtlichen Gesetzen auch und oft sogar vermehrt Ordnungswidrigkeitentatbestände. Beispielsweise handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig, wer eine genehmigungsbedürftige Anlage ohne Genehmigung errichtet. Weitere Beispiele finden sich in § 26 BBodSchG, § 103 WHG, § 69 KrWG, § 26 ChemG und § 69 BNatSchG. Zu beachten ist vor diesem Hintergrund insbesondere, dass viele erhebliche Umweltschäden von Unternehmen verursacht werden (siehe weiterführend B. II. 2.), welche häufig als juristische Personen organisiert sind. Zumindest vom deutschen Strafrecht sind juristische Personen mangels Deliktsfähigkeit bisher jedoch nicht erfasst. Die zentrale Vorschrift in Deutschland zur Sanktionierung von juristischen Personen ist bisher § 30 OWiG, mithin ein Ordnungswidrigkeitentatbestand.

Betrachtet man die absoluten Zahlen von in Deutschland begangenen Umweltdelikten, so nimmt man im Vergleich zu anderen Kriminalitätsbereichen im Hellfeld eine vergleichsweise geringe Anzahl wahr: So sind im Jahr 2020 insgesamt 20.804 Umweltdelikte in Deutschland bekannt geworden.<sup>16</sup> Dem gegenüber steht eine bundesweite Gesamtzahl von 5.310.621 erfassten Straftaten im gleichen Jahr.<sup>17</sup> Das entspricht einem ungefähren Anteil von 0,0039 % von Umweltdelikten an allen Straftaten in Deutschland. Dies kann insbesondere mit der beschriebenen, teilweise über andere Instrumentarien geregelten Sanktionierung erklärt werden. Festzuhalten ist jedenfalls, dass umweltschädliches Verhalten in Deutschland nur teilweise vom Strafrecht erfasst ist. Die grün-kriminologische Forschung zielt jedoch auch darauf ab, bisher in der Gesellschaft etabliertes und legales Verhalten im Hinblick auf seine Umweltschädlichkeit zu untersuchen. Angesichts der existenziellen Bedeutung der Umwelt für den Menschen und des großen Bereichs bisher nicht strafrechtlich sanktionierten Verhaltens, erscheint es daher angemessen, den Forschungsgegenstand der *Green Criminology* nicht rein positivrechtlich zu bestimmen. Vielmehr sollte auch vor dem Hintergrund der Fragen, ob erstens weitere Verschärfungen, Erweiterungen oder eine gänzliche Reformierung von Umweltstrafgesetzen und zweitens eine strafrechtliche Erfassung von juristischen Personen erforderlich ist, über den Tellerrand der aktuell geltenden Strafgesetze hinausgeschaut werden.

Ein weiteres Merkmal der aktuellen Gesetzeslage ist die strikte Verwaltungsrechtsakzessorietät des deutschen Umweltstrafrechts. Beispielhaft wird nach § 324 StGB bestraft, wer „unbefugt“ ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. In sonstigen umweltstrafrechtlichen Tatbeständen ist ebenfalls von „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ die Rede, vgl. z.B. §§ 324a f. StGB. Im Ergebnis gilt der Leitsatz: „Es kann umweltstrafrechtlich nicht verfolgt werden, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist“<sup>18</sup>. Diese sogenannten Blankettgesetze machen das Umweltstrafrecht unvermeidbar von der Umweltpolitik auf Landes- und Bundesebene abhängig, welche wiederum durch sachfremde Einflüsse, wie beispielsweise der Einbindung von Privatindustriellen in Aufsichtsräte und öffentliche Gremien in der Politik, geprägt wird.<sup>19</sup> In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass gerade große Öl-, Erdgas- und Kohleunternehmen davon profitieren, im Hinblick auf die umweltstrafrechtliche Ebene einen weiten Spielraum zu haben. So haben jene Unternehmen oft einen äußerst umweltschädlichen Einfluss und sind im Gegenzug auf verwaltungsrechtliche Genehmigungen bzw. auf die Gewissheit, rechtlich nicht verfolgt zu werden, angewiesen. Bezeichnend ist, dass die weltweit 20 größten Öl-, Erdgas- und Kohleunternehmen in dem Zeitraum 1965 - 2017 für 35 % aller weltweiten CO<sup>2</sup>-Emissionen zusammen verantwortlich gewesen sind.<sup>20</sup> Folglich laufen Umweltschutz und Profitmaximierung solcher Unternehmen häufig einander zuwider (siehe C. I. 1.). Dies zeigt, dass auch auf gesetzgeberischer Seite noch Handlungsbedarf im Hinblick auf Umweltstrafrecht besteht. Zumindest das in Deutschland bestehende Umweltstrafrecht deckt bei weitem nicht alle relevanten umweltschädigenden Handlungen ab. Angemerkt soll an dieser Stelle sein, dass in der jüngeren Vergangenheit insbesondere zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht<sup>21</sup> sowohl in Deutschland als auch in anderen EU-Mitgliedstaaten bereits einige strafrechtliche Erweiterungen vorgenommen wurden.<sup>22</sup>

Daher greift eine rein positiv-rechtliche Gegenstandsbestimmung der *Green Criminology* zu kurz. Ähnlich wie in der kritischen Kriminologie soll ein Hauptaugenmerk auf die ungleiche Verteilung von Macht und auf Ungerechtigkeiten zwischen sozialen Schichten gelegt werden.<sup>23</sup> Im Ergebnis wird somit zum Teil die Kriminalität der Mächtigen<sup>24</sup> unter einem neuen Blickwinkel beleuchtet. Um eine solche Betrachtung vornehmen zu können und um alle

<sup>15</sup> Umweltbundesamt (Hrsg.), Umweltdelikte 2021, S. 16.

<sup>16</sup> Umweltbundesamt, (Fn. 15), S. 17.

<sup>17</sup> Bundeskriminalamt (Hrsg.), PKS 2020, S. 10.

<sup>18</sup> Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 30. Aufl. 2023, §§ 324 – 330d Vorbemerkung, Rn. 3.

<sup>19</sup> Heine/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, §§ 324 ff. Vorbemerkung, Rn. 4.

<sup>20</sup> Climate Accountability Institute (Hrsg.), Carbon Major: Update of top twenty companies 1965 - 2017, S. 1.

<sup>21</sup> EU-Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.

<sup>22</sup> Vgl. Umweltbundesamt (Fn. 15), S. 26 f.

<sup>23</sup> DeKeseredy/Dragiciewicz (Fn. 13), S. 2.

<sup>24</sup> Als Kriminalität der Mächtigen wird ein in der kritischen Kriminologie näher beleuchteter Forschungsgegenstand bezeichnet, der vor allem alle machtbezogenen Straftaten bzw. strafbedrohtes Verhalten der gesellschaftlich, politisch und ökonomisch Mächtigen umfasst, vgl. Lee, Soziale Probleme, 1/1995, 24 (24).

tatsächlichen Schäden an der Umwelt erfassen zu können, ist es zwingend notwendig, den Forschungsgegenstand nicht nur auf strafrechtlich erfassbares Verhalten zu beschränken.

## 2. (Social) harm-Ansatz

Um dem zu entgegen, ist in der *Green Criminology* der sogenannte (social) harm-Ansatz weit verbreitet, der den Forschungsgegenstand nicht nur auf kriminalisiertes, sondern auch auf jedes sonstige umweltschädliche und aus diesem Blickwinkel heraus als sozial unerwünscht empfundene Verhalten erweitert.<sup>25</sup> Maßgeblich ist daher allein, ob ein bestimmtes menschliches Verhalten einen Schaden in bzw. an der Umwelt hervorruft – harm ist dabei der zentrale Begriff.<sup>26</sup> Der social harm-Ansatz wurde in den Sozialwissenschaften entwickelt, um eine ausschließlich wertorientierte und vom Gesetz unabhängige Definition von Schaden zu erhalten. Aus definitorischer Sicht wird der grün-kriminologische Forschungsgegenstand daher z.B. als „harm against humanity, harm against environment and against every non-human animal committed both by powerful institutions and also by ordinary people“<sup>27</sup> benannt.

Vom Forschungsgegenstand abzugrenzen sind somit unter anderem umweltschädigende Ereignisse, die nicht auf menschliches Handeln zurückzuführen sind und gewissermaßen der Lauf der Natur sind.<sup>28</sup> Töten sich beispielsweise Tiere gegenseitig oder schlägt ein Meteorit auf der Erde ein, hat dies zwar Auswirkungen auf die Umwelt, ist aber nicht zwingend auf menschliches Handeln zurückführbar. Angemerkt soll sein, dass die Differenzierung, was genau auf menschliches Handeln zurückzuführen ist, aufgrund der Komplexität des Ökosystems und den weitreichenden Folgen kleinster Eingriffe in selbiges mitunter große Schwierigkeiten bereiten kann. Bereits hier wird deutlich, dass die *Green Criminology* entsprechend eng mit anderen grünen Wissenschaften verknüpft ist – beispielsweise um zu erkennen, welche Umweltschäden Folgen menschlichen Handelns sind. Um alle umweltschädlichen Handlungsweisen kriminologisch untersuchen zu können, muss sich der Untersuchungsgegenstand folglich unter Heranziehung des social harm-Ansatzes auf (environmental) harm beziehen.

## III. Einordnung in die Kriminologie

Nachdem nunmehr der Forschungsgegenstand der *Green Criminology* klargestellt wurde, kann ausgehend von diesem eine Einordnung in die allgemeine Kriminologie erfol-

gen. Kriminologie wurde schon immer als Wissenschaft aufgefasst, die Verbrechen<sup>29</sup> als soziales Phänomen betrachtet und sich dabei mit „den Vorgängen der Entstehung von Gesetzen, der Verletzung von Gesetzen und der Reaktion auf Gesetzesverletzungen“ beschäftigt.<sup>30</sup> Daran anschließend beschäftigt sich Kriminologie zum einen mit der Entwicklung des (Straf-)Rechts, zum anderen mit den Ursachen von Kriminalität und mit der Kriminalitätskontrolle.<sup>31</sup> An zentraler Stelle steht dabei der Verbrechensbegriff – das Verbrechen als solches ist auch in der moderneren Kriminologie Ausgangspunkt vieler kriminologischen Untersuchungen.<sup>32</sup> So ist bereits der Ausdruck Kriminologie vom Lateinischen *crimen* (= Verbrechen) abgeleitet. Die Kriminologie wird abseits solch unorthodoxer Forschungsfelder wie der *Green Criminology* nur vereinzelt unabhängig vom legalisierten Begriff des Verbrechens, also nicht bloß als Verstoß gegen eine vordefinierte strafrechtliche Bestimmung, begriffen. So z.B. durch *Neubacher*, der Kriminologie in Abgrenzung zur Kriminalistik als „Wissenschaft vom abweichenden Verhalten und den gesellschaftlichen Reaktionen darauf“ versteht und sie damit als eigenständige Disziplin anerkennt.<sup>33</sup> Dies deutet an, dass Kriminologie in weiten Teilen geradezu akzessorisch zu unseren (Straf-)Gesetzen ist. Gerade der sonst in der Kriminologie weitgehend behandelte Ausgangspunkt der Gesetzesverletzung, die auf dieser beruhenden Folgen und ihre Ursachen spielen in der *Green Criminology* jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Stattdessen ist es vielmehr das Anliegen der Forscher, über den Tellerrand der aktuell geltenden Gesetze hinauszuschauen und Verbrechen nicht nur als etwas Normatives anzusehen (siehe B. II 1). Diese Methodik steht der Kriminologie nicht zwangsläufig entgegen, weshalb *Green Criminology* dennoch als Teilgebiet der Kriminologie angesehen werden kann. Denn der Gegenstand der Kriminologie ist historisch gewachsen und nicht fest vorgegeben – erweist er sich zwar in seinem Kern als determiniert, bleibt er gleichwohl offen und veränderbar.<sup>34</sup> Ein Beispiel für eine solche quantitative Erweiterung des Gegenstands ist folglich genau die *Green Criminology*.<sup>35</sup>

## IV. Klassifizierung von Umweltdelikten und ein aktuelles Beispiel

Eine zentrale Aufgabe der *Green Criminology* besteht in der Klassifizierung und Auflistung von verschiedenen *green crimes*<sup>36</sup>. Es soll untersucht und analysiert werden, welche Handlungsweisen der Umwelt in welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen schaden. Ziel ist dabei

<sup>25</sup> Goyes, *Southern Green Criminology: A Science to End Ecological Discrimination*, 1. Aufl. 2019, S. 6.

<sup>26</sup> Goyes (Fn. 25), S. 6.

<sup>27</sup> *Beirne/South*, *Issues in Green Criminology*, 1. Aufl. 2007, S. xiii.

<sup>28</sup> Goyes (Fn. 25), S. 5.

<sup>29</sup> Mit Verbrechen sind sowohl Verbrechen als auch Vergehen im dogmatischen Sinne gemeint.

<sup>30</sup> *Sutherland*, *Social Forces* 1940, 454 (454).

<sup>31</sup> Ebd. *Sutherland* (Fn. 30), (454).

<sup>32</sup> Vgl. zur Aufgabe der Kriminologie z.B. *Mergen*, *Die Kriminologie: eine systematische Darstellung*, 3. Aufl. 1995, S. 1.

<sup>33</sup> *Neubacher*, *Kriminologie*, 4. Aufl. 2020, Kap. 1 Rn. 4.

<sup>34</sup> *Eisenberg/Köbel*, *Kriminologie*, 7. Aufl. 2017, § 1 Rn. 5.

<sup>35</sup> *Eisenberg/Köbel* (Fn. 34), § 1 Rn. 6.

<sup>36</sup> Der Begriff *green crimes* bezieht sich im Folgenden auf den herausgearbeiteten Forschungsgegenstand, der nicht nur normativer Natur ist.

unter anderem, auf die (Umwelt-)Schädlichkeit von verschiedenen Handlungen und sozialen Strukturen aufmerksam zu machen. Nur wenn der Bevölkerung und der Politik aufgezeigt wird, wie umweltschädlich bestimmte Handlungen sind, können zukünftige Lösungen wie z.B. umweltfreundlichere alternative Lebensweisen anvisiert werden. Die *Green Criminology* verfolgt somit auch einen rechts-, gesellschafts- und politikaktivistischen Zweck.<sup>37</sup>

Deshalb wird unter anderem zwischen primären, sekundären und tertiären *green crimes* unterschieden.<sup>38</sup> Diese Klassifizierung soll es ermöglichen, verschiedene im Zusammenhang mit Umweltschäden stehende Handlungen bestmöglich zu analysieren und zu untersuchen. Primäre *green crimes* sind solche, die unmittelbar durch Einwirkungen des Menschen auf die Ressourcen der Natur verübt werden – beispielsweise Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, Abholzung von Wäldern oder die Ausrottung von Tierarten durch Wilderei – und somit solche, die in einer unmittelbaren Schädigung des Ökosystems liegen.<sup>39</sup> Sekundäre *green crimes* sind einerseits Straftaten, die von natürlichen Personen unter Ausnutzung von Umweltschäden und Umweltkrisen begangen werden, wie z.B. das Betreiben von illegalen Märkten für Lebensmittel oder Arzneimittel (infolge von allgemeiner Knappheit von Ressourcen). Andererseits zählen hierzu auch Verstöße durch Staaten oder Unternehmen gegen bestehende Umweltschutzgesetze oder staatliche Gewalt gegen oppositionelle (umweltschützende) Gruppen.<sup>40</sup> Tertiäre *green crimes* sind Straftaten, die von durch Umweltschäden Betroffenen infolge ihrer Viktimisierung begangen werden.<sup>41</sup> Dazu gehört insbesondere jede Form von Kriminalität, die von Menschen begangen wird, die sich aufgrund veränderter Umweltbedingungen in ihrem Heimatland zur Flucht und Migration in andere Länder gezwungen sehen.<sup>42</sup>

Als Beispiel eines aktuellen *green crimes* soll die Regenwaldabholzung dienen, der medial bereits große Aufmerksamkeit eingeräumt wird. Hierfür sind nur zentrale Erkenntnisse zu benennen, die grün-kriminologisch einzuordnen sind. So beläuft sich der jährliche Ertrag aus Forstkriminalität laut *Interpol* auf zwischen 50 - 150 Milliarden US-Dollar.<sup>43</sup> Jedoch wird der tatsächlich resultierende Umweltschaden größtenteils durch legale Abholzung verur-

sacht. Laut *WWF* stammen gerade einmal 10 - 30 % des weltweit gehandelten Holzes aus illegaler Abholzung.<sup>44</sup> Problematisch ist dabei, dass gehandeltes Holz, das zwar unter Verstoß gegen umweltrechtliche Vorschriften erworben wurde, oftmals durch sogenanntes *Greenwashing* zertifiziert und somit legal weiterverkauft wird. Vor allem in Brasilien war dies bis vor Kurzem aufgrund einer sehr abholzungsfreundlichen Politik und der einflussreichen Agrarlobby ein erhebliches Problem.<sup>45</sup> Dies verdeutlicht eindrücklich die Notwendigkeit, den grün kriminologischen Forschungsgegenstand auch auf nicht kriminalisierte Handlungen zu beziehen. Für die Einordnung in die oben angeführten Kategorien von primären, sekundären und tertiären *green crimes* erweisen sich die Regenwaldabholzung und ihre Folgen als passendes, mehrdimensionales Beispiel. Die durch die Abholzung unmittelbar entstehenden Schäden an der Umwelt – etwa das Ausrotten vieler Tier- und Pflanzenarten und die Verstärkung des Klimawandels – sind als primäre *green crimes* zu qualifizieren. Weiter führt die Abholzung des Regenwaldes vor allem in Brasilien zu vielen Konflikten mit den Ureinwohnern des Regenwaldes, was zu einer Vielzahl schwerer Gewalttaten gegen indigene Stämme führt.<sup>46</sup> Diese werden durch Profiteure der Agrarwirtschaft systematisch verfolgt und vertrieben – allein seit den 1980er Jahren wurden in Brasilien mehr als 1150 Ureinwohner und Umweltaktivisten ermordet.<sup>47</sup> Diese Gewalttaten können als sekundäre *green crimes* i.S.d. Kategorien eingestuft werden.

Themen wie die Regenwaldabholzung werden von grünen Kriminologen systematisch auf ihre Ursachen, Folgen und Präventionsmöglichkeiten hin untersucht und analysiert. Aus einer Vielzahl an untersuchten Themen können dann Erkenntnisse gezogen werden, die in abstrakter Form zur Entwicklung von theoretischen Konzepten dienen. Die Konzepte werden im Folgenden dargestellt.

### C. Grundlegende Konzepte

*Green Criminology* untersucht die Ursachen, Folgen und Reaktionen von bzw. auf Umweltschäden und Umweltkriminalität. Aufgrund der Fülle grün-kriminologischer Literatur und Konzepte für die Beschreibung von Ursachen, Folgen und Präventionsmöglichkeiten von *green crimes*

<sup>37</sup> Vgl. auch Schmidt, KrimJ 2013, 260 (275).

<sup>38</sup> Brisman/South (Fn. 10), S. 41.

<sup>39</sup> Brisman/South (Fn. 10), S. 41.

<sup>40</sup> Spapens/White/Kluin, Environmental Crime and its Victims: Perspectives within Green Criminology, 1. Aufl. 2017, S. 1 ff.

<sup>41</sup> Brisman/South (Fn. 10), S. 329 ff.

<sup>42</sup> Brisman/South (Fn. 10), S. 42.

<sup>43</sup> Vgl. Interpol (Hrsg.), Forestry Crime, abrufbar unter <https://www.interpol.int/Crimes/Environmental-crime/Forestry-crime>, zuletzt abgerufen am 23.04.2022.

<sup>44</sup> WWF (Hrsg.), Handel mit illegalem Holz eindämmen, 2020, abrufbar unter <https://www.wwf.de/themen-projekte/wwf-erfolge/handel-mit-illegalem-holz-eindaemmen/> zuletzt abgerufen am 23.04.2022.

<sup>45</sup> Siehe für eine genauere Darstellung Boekhout van Solinge (Fn.10), S. 279 ff.

Seit dem 01.01.2023 ist in Brasilien Präsident Luiz Inacio Lula da Silva im Amt, welcher gemeinsam mit der neuen brasilianischen Regierung stärker gegen die illegale Abholzung vorgehen möchte. Das beschriebene Problem der legalen Abholzung bleibt allerdings weiterhin bestehen.

Zwischen Juli 2022 und August 2023 wurde im brasilianischen Amazonasgebiet eine Fläche von 7.952 Quadratkilometern abgeholzt, was der niedrigste Wert seit 4 Jahren ist, vgl. ZDFheute, abrufbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/brasilien-regenwald-abholzung-cerra-do-daten-100.html>, zuletzt abgerufen am 31.01.2024. Dennoch entspricht allein diese Fläche ungefähr der Hälfte der Fläche des Bundeslandes Sachsen, während in anderen Teilen Brasiliens sogar eine so große Fläche, wie seit Jahren nicht mehr abgeholzt wurde (vgl. ZDFheute aaO).

<sup>46</sup> Boekhout van Solinge (Fn. 10), S. 280.

<sup>47</sup> Boekhout van Solinge (Fn. 10), S. 280.

werden im Folgenden nur die grundlegenden Konzepte dargestellt.

## I. Ursachen von Umweltschäden

### 1. Politisch-ökonomischer Ansatz

Der politisch-ökonomische Ansatz konzentriert sich bei der Erklärung von sozialem Verhalten und von Umweltproblemen auf die Politik und die Ökonomie.<sup>48</sup> Zum einen wird dabei die Politik von Nationalstaaten für Umweltschäden verantwortlich gemacht, indem die Bedingungen für Umweltschäden oder -zerstörungen geschaffen bzw. erleichtert werden. Zum anderen wird die moderne Produktionsweise und vor allem der Kapitalismus als Ursache für den Großteil der Umweltschäden angesehen.<sup>49</sup> Kapitalismus wird dabei kritisch begutachtet, indem er charakterisiert wird und seine immanenten Merkmale als grundsätzlich umweltschädlich betrachtet werden. So sei für den Kapitalismus kennzeichnend, dass er von einer ständigen Ausweitung der Produktion zur Steigerung des Profits geprägt ist, dass Produktionssysteme zu Lasten der Natur manipuliert werden, um möglichst überschüssige Gewinne zu erzielen und dass das eigene Kapital mit allen Mitteln immer weiter ausgebaut werden soll.<sup>50</sup> In diesem Zusammenhang wird insbesondere der aus den Sozialwissenschaften übernommene Begriff *treadmill of production* verwendet und auf die Perspektive der *Green Criminology* übertragen. Dieser beschreibt die seit dem 2. Weltkrieg veränderte kapitalistische Produktionsweise. Demnach habe vornehmlich der vermehrte Einsatz von chemischen und fossilen Brennstoffen zu einer erhöhten Arbeitsproduktivität und einer größeren Profitgenerierung geführt.<sup>51</sup> Dies führe zwar zunächst dazu, dass für den gleichen Ertrag weniger Arbeitskräfte benötigt werden; in dem kapitalistischen Streben nach immer mehr Profit werde die Anzahl der Arbeitskräfte allerdings nicht verringert, sondern beibehalten, um noch mehr Profit zu generieren. Die großen erwirtschafteten Profite führen in der Folge dazu, dass Unternehmen in der Lage sind, noch mehr Rohstoffe zu beziehen und versuchen, ihre Produktion weiter zu steigern. Gleichzeitig steige durch den Profit und die höheren Arbeitslöhne der generelle Lebensstandard innerhalb der Gesellschaft, was den Druck erhöhe, mehr zu produzieren.<sup>52</sup> Parallel werde die Produktion in sogenannte Dritte-Welt-Länder ausgelagert, was aufgrund der größeren Nähe zu den benötigten Rohstoffen und aufgrund der niedrigeren Arbeitskosten zu einer weiteren

Profitmaximierung der Unternehmen beitrage.<sup>53</sup> So werde gewissermaßen ein Kreislauf geschaffen, der auf einer immer effizienter werdenden Produktion beruhe und in der stetigen Steigerung der Lebensqualität bestimmter Gesellschaften münde. Auf der anderen Seite führe dieses Vorgehen zu einem immer größeren Verbrauch und zur Zerstörung essenzieller Ressourcen. Das entstehende Ungleichgewicht zwischen der Ressourcenverwendung zur Produktion industrieller Güter und der Reproduktion der Ressourcen in der Natur wird auch als *ecological desorganisation* bezeichnet.<sup>54</sup> Der Kapitalismus sauge die Natur regelrecht aus und begründe die Ursache für den Großteil aller Umweltschäden.<sup>55</sup>

Die Erkenntnis der grün-kriminologischen Erwägungen zur *treadmill of production* liegt hierbei augenscheinlich in der Feststellung und Erklärung der hier beschriebenen Wechselwirkung von Umwelt und Kapitalismus.<sup>56</sup>

### 2. Kultureller Ansatz

Der kulturelle Ansatz konzentriert sich auf den menschlichen Konsum als Hauptursache für Umweltschäden.<sup>57</sup> Vor allem geht dieser Ansatz von einer Wechselwirkung zwischen Umweltschäden und dem Einfluss von Massenmedien auf das menschliche Konsumverhalten aus.<sup>58</sup> Die Medien seien nicht fähig, in neutraler Weise über Umweltrisiken zu berichten. Indessen berücksichtigen sie nur solche, die in einem Einklang mit herrschenden kulturellen Gegebenheiten zu bringen seien. Zudem seien akut wahrnehmbare Risiken wie z.B. Erdbeben oder Überschwemmungen in der Berichterstattung hervorgehoben und überschätzt, wohingegen vor allem langfristige Risiken wie Umweltgifte und Schadstoffe medial herabgewürdigt und dadurch unterschätzt würden.<sup>59</sup> Dies führe zu einem erheblich verfälschten Bild von Umweltschäden und umweltschädigenden Handlungen innerhalb der Gesellschaft. Unter die Hauptursachen für umweltschädliches Verhalten sei aber der medial unterstützte Massenkonsum zu fassen. Den Grundstein dafür bilde der moderne „Hyperkonsum“<sup>60</sup> der Menschheit, der beispielsweise als fester Bestandteil eines modernen *American dreams* gesehen wird.<sup>61</sup> Dieser habe zu einer Kultur geführt, in der übermäßiger Konsum als erstrebenswert gelte und in der konsumierbare Güter der Inbegriff für Zahlungsfähigkeit und Wohlstand werden.<sup>62</sup> Die Medien tragen durch ihre pausenlose Werbung und verschleierte Produktplatzierungen zur ständigen Schaffung

<sup>48</sup> Lynch/Long/Stretesky, *Green Criminology and Green Theories of Justice*, 1. Aufl. 2019, S. 67 f.; White, *Theorising Green Criminology*, 1. Aufl. 2021, S. 29

<sup>49</sup> White (Fn. 48), S. 29.

<sup>50</sup> Goyes (Fn. 25), S. 7 f.

<sup>51</sup> Lynch/Long/Stretesky (Fn. 48), S. 67.

<sup>52</sup> Lynch/Long/Stretesky (Fn. 48), S. 68.

<sup>53</sup> Lynch/Long/Stretesky (Fn. 48), S. 68.

<sup>54</sup> Goyes (Fn. 25), S. 8; Lynch/Long/Stretesky (Fn. 5), S. 363.

<sup>55</sup> Goyes (Fn. 25), S. 8.

<sup>56</sup> Lynch/Long/Stretesky (Fn. 5), S. 363.

<sup>57</sup> Goyes (Fn. 25), S. 8.

<sup>58</sup> Brisman/South, *Green Cultural Criminology*, 1. Aufl. 2014, S. 24.

<sup>59</sup> Brisman/South, (Fn. 58), S. 25.

<sup>60</sup> Hervorhebung d. Zit.

<sup>61</sup> Best/Nocella II, *Igniting A Revolution: Voices in Defense of the Earth*, 1. Aufl. 2006, S. 118.

<sup>62</sup> Vgl. bereits Veblen, *The Theory of the leisure class: An economic study of institutions*, 1934, S. 154.

von (neuen) teilweise unerfüllbaren Wünschen bei, was zu einem Kreislauf aus hemmungslosem Konsum, Unzufriedenheit und neuen Wünschen führe.<sup>63</sup> Dieser übermäßige Konsum verursache dabei erhebliche Umweltschäden. Einerseits decke er den Bedarf der kapitalistischen Marktwirtschaft mit Massen natürlicher Ressourcen und andererseits verursache er durch den verschwenderischen Umgang exorbitant viel Müll, der besonders in Dritte-Welt-Ländern erheblich zur Umweltverschmutzung beitrage.<sup>64</sup>

Ansatzpunkt der *green cultural criminology* zur Vermeidung von Umweltschäden ist folglich ein gesünderes Konsumverhalten der Menschheit. *Brisman* und *South* meinen in diesem Zusammenhang, dass der Versuch, Umweltverschmutzungen zu reduzieren, ohne auch das menschliche Konsumverhalten einzuschränken, ebenso aussichtslos sei, wie den Drogenhandel zu bekämpfen, ohne die Drogen sucht zu reduzieren.<sup>65</sup>

### 3. Zusammenfassung

Die Ursachen für umweltschädliche Handlungsweisen können verschieden gesehen werden. Innerhalb der *Green Criminology* existieren als Erklärungsansätze insbesondere ein politisch-ökonomischer Erklärungsversuch, der starken Bezug auf das Konzept *treadmill of production* nimmt, und ein kultureller Ansatz, der die Ursachen im Konsumverhalten verortet. Zu betonen ist, dass sich diese beiden Ansätze keineswegs gegenseitig ausschließen, vielmehr sind sie in Ergänzung des jeweils anderen Ansatzes zu verstehen. Beide Ansätze haben gemeinsam, dass der enorme Ressourcenverbrauch der modernen Gesellschaft für den Großteil der entstandenen Umweltschäden verantwortlich gemacht wird. Den Ursprung dieses Verbrauchs verorten beide Ansätze jedoch in unterschiedlichen Auslösern.

## II. Verhältnis von Mensch und Umwelt zur Viktimologie

Auch bei der Betrachtung der Folgen umweltschädigenden Handelns lassen sich grundlegende konzeptuelle Erwägungen aufstellen. So stellt sich die Frage, wie sich Umweltschäden in einer durch den Menschen geprägten Welt als rechtlich relevanter Schaden konstruieren lassen. Aus einer klassisch strafrechtlichen Sicht könnte man auch die Frage stellen, wie sich die Umwelt als legitimes strafrechtliches Schutzgut begründen lässt. Dazu kann das grundsätzliche Verhältnis von Mensch und Umwelt infrage gestellt werden.

### 1. Anthropozentrismus

Die vorherrschende Ansicht ist der Anthropozentrismus, der auch größtenteils unseren Strafgesetzen zugrunde gelegt wird.<sup>66</sup> Dieser geht von der Annahme aus, dass Menschen allen anderen Lebewesen gegenüber biologisch, mental und moralisch überlegen sind.<sup>67</sup> Folglich sei der Mensch mit seinen Interessen gegenüber Nicht-Menschen – ob Tiere oder Pflanzen – privilegiert. Der Mensch sei Selbstzweck, wohingegen Nicht-Menschen nur Mittel zum Zweck seien.<sup>68</sup> Folglich habe der Mensch als herrschendes Lebewesen auf der Erde einen intrinsischen Wert. Das bedeutet, dass der Mensch um seiner selbst willen zu schützen sei und nicht bloß der Verwirklichung eines gesonderten höheren Zwecks diene. Der anthropozentrischen Perspektive zufolge diene die Umwelt folglich allein der Interessenverfolgung und dem Überleben der Menschheit. Folglich müsse umweltschädigendes Handeln anhand menschlicher Werte gemessen werden, um einstuft zu können, ob eine Handlung im Hinblick auf den verursachten Umweltschaden als relevant anzusehen sei oder nicht.<sup>69</sup> Es müsse stets eine Abwägung mit dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Nutzen erfolgen, bevor eine umweltschädigende Handlung als kriminell eingestuft werden könne. Diese Anschauung erklärt die Ausgestaltung des aktuellen Strafrechtssystems, nach dem eine Vielzahl an umweltschädigenden Handlungen nicht kriminalisiert wird, da sie beispielsweise einen hohen wirtschaftlichen Nutzen haben. Als eingängiges Beispiel dient hier die Nutzung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftfahrzeugen: Fest steht, dass die Nutzung solcher Kraftfahrzeuge aufgrund der dabei erzeugten Abgase umweltschädlich ist. Die Nutzung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftfahrzeugen ist dennoch nicht pönalisiert, da solche Kraftfahrzeuge unter anderem einen hohen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wohl auch kulturellen Nutzen aufweisen. Es erfolgt also eine Abwägung, inwieweit die Belange der Umwelt zugunsten der von der modernen Gesellschaft priorisierten Belange zurückstehen können.

### 2. Ökozentrismus

Aus der Sicht der *Green Criminology* erscheint ein anthropozentrisches Weltbild jedoch weitgehend als fragwürdig. Stattdessen wird konstatiert, dass die Wahrung des Ökosystems in einem angemessenen Zustand als „Lebensspender“ die höchste Priorität habe.<sup>70</sup> Der Ökozentrismus baut auf der Prämisse auf, dass es ohne das Ökosystem kein menschliches Leben geben könne. Das Ökosystem selbst bestehe wiederum aus einer Vielzahl von nicht-menschlichen Lebewesen, die durch ihre Existenz menschliches Le-

<sup>63</sup> Goyes (Fn. 25), S. 8.

<sup>64</sup> Vgl. auch *Brisman/South* (Fn. 58), S. 66.

<sup>65</sup> *Brisman/South* (Fn. 58), S. 68.

<sup>66</sup> *White* (Fn. 48), S. 3, 18.

<sup>67</sup> Vgl. *Schmidt*, KrimJ 2013, 260 (268).

<sup>68</sup> *White* (Fn. 48), S. 41 f.

<sup>69</sup> *White* (Fn. 48), S. 42.

<sup>70</sup> *Lynch/Long/Stretesky* (Fn. 48), S. 14.



ben überhaupt erst möglich machen. Folglich könne der Mensch nicht über andere Lebewesen gestellt werden<sup>71</sup> und wird daher nach Vertretern dieser Ansicht teilweise sogar als ökologisch nachrangig bezeichnet.<sup>72</sup> Die Umwelt soll demnach also um ihrer selbst willen geschützt werden, ihr wird somit ein intrinsischer Wert beigemessen.<sup>73</sup> Teilweise wird als weitere Perspektive ergänzend der Biozentrismus abgegrenzt<sup>74</sup>, bei dem der Schwerpunkt vor allem auf der Gleichheit der Arten liegt, wohingegen sich der klassische Ökozentrismus vorwiegend auf den strategischen Platz des Menschen innerhalb der Natur konzentriert.<sup>75</sup> Beide Perspektiven sehen jedoch den intrinsischen Wert der Umwelt als zentral an, sodass hier keine Unterscheidung erfolgt. Der Eigenwert der Natur lege der Menschheit eine besondere moralische Verpflichtung, Sorgfaltspflicht und Verantwortung auf,<sup>76</sup> die vor dem Hintergrund der menschlichen Fähigkeit, Produktionsmittel zu schaffen, die globale Auswirkungen haben und ein ökologisches Ungleichgewicht erzeugen können,<sup>77</sup> ökologischer Art sei. Nach dieser Ansicht begründet dies die Schutzbedürftigkeit der Umwelt – Schutzgut ist demnach ein angemessener ökologischer Zustand, sodass die Umwelt aus viktimologischer Sicht als Opfer schädlicher Handlungen anzusehen ist. Eine Abwägung zwischen Umweltbelangen und anderen Interessen der Menschheit muss nach einem ökozentrischen Verständnis folglich deutlich strenger erfolgen, als dies im Rahmen des Anthropozentrismus der Fall ist.

### 3. Grüne Viktimologie

Vor diesem konzeptuellen Hintergrund stellt sich die grüne Viktimologie gegenüber der klassischen Viktimologie als stark verändert dar und es bestehen einige Besonderheiten. Wie bereits ausgeführt, besteht der wesentliche Unterschied in der Betrachtung einer ökologischen Gerechtigkeit als Schutzgut. Dies führt zu dem oben benannten Forschungsgegenstand, der auch nichtstrafrechtlich verpönte Handlungen umfasst. Bei der Untersuchung der Opfer umweltschädlichen Verhaltens wird insbesondere auf die verschiedenen umweltlichen Folgen von bestimmten Handlungen Bezug genommen. Als Opfer heranzuziehen ist die Natur, zu der unweigerlich auch Tiere gezählt werden müssen. Dies führt dazu, dass ein großer Teil der grün kriminologischen Arbeit in der Beschreibung von Handlungsweisen und deren genauen Folgen liegt, die sich für die Natur als schädlich erweisen.<sup>78</sup> Dabei hat sich herausgestellt, dass der zunächst in Bereichen der natürlichen Umwelt unmittelbar

eintretende Schaden ein erhebliches Folgewirkungspotential aufweist.<sup>79</sup> Dieses liegt zumeist in der Schädigung von ökologischen und sozialen menschlichen Minderheiten, wie indigenen Stämmen, was oben anhand des Phänomens der Abholzung des Regenwaldes gezeigt wurde (vgl. Ausführungen unter B. IV.). Charakteristisch ist, dass zwischen der Tatbegehung und den schließlich entstehenden mittelbaren physischen oder psychischen Auswirkungen an Personen und der Natur oft eine erhebliche Zeitspanne liegt.<sup>80</sup> Paradebeispiel dessen ist der Klimawandel, dessen Auswirkungen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen vor allem zukünftige Generationen treffen wird.<sup>81</sup> Aus einer anthropozentrischen Sichtweise würde sich die Viktimologie daher vor allem auf diese menschlichen Opfer beschränken. So wurden als Umweltopfer zum Teil diejenigen Personen der vergangenen, gegenwärtigen und sogar zukünftigen Generationen definiert, die infolge von Veränderungen der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen oder psychosozialen Umwelt durch vorsätzliches, rücksichtsloses, individuelles oder kollektives menschliches Handeln oder Unterlassen geschädigt werden und wurden.<sup>82</sup> Aus grün-kriminologischer Sicht löblich erscheint hierbei die Einbeziehung von künftigen Generationen und die Feststellung, dass Umweltschäden insbesondere durch Kollektive wie Staaten oder Unternehmen begangen werden.<sup>83</sup> Vor allem die Begehung durch Organisationen (also z.B. Staaten und Unternehmen) stellt ein Spezifikum innerhalb der grünen Viktimologie dar,<sup>84</sup> was mit der Fähigkeit, ganze Gemeinden oder sogar Völker zu schädigen, zu einer Vielzahl an potentiellen menschlichen Opfern führt. Zu bemängeln ist aus ökozentrischer Sicht jedoch, dass die Umwelt -als eigenständiges Schutzgut- nicht als Opfer betrachtet wird, sondern sich die Definition allein auf die Viktimisierung von Menschen beschränkt. Weiterhin sind fahrlässig verursachte Schäden ein wesentliches Merkmal von Umweltschäden.<sup>85</sup> Auch diese haben ein erhebliches Schädigungspotential und müssen somit in die Betrachtung miteinbezogen werden. Eine mögliche Definition der Opfer von Umweltschäden aus grün kriminologischer Sicht könnte somit folgendermaßen lauten:

*Opfer ist stets die Umwelt und zudem jedes biologische Lebewesen als Individuum, welches durch Veränderungen der chemischen, physischen, mikrobiologischen oder psychosozialen Umwelt, die durch jegliches individuelle oder kollektive menschliche Tun oder Unterlassen verursacht wer-*

<sup>71</sup> Schmidt, KrimJ 2013, 260 (270).

<sup>72</sup> Lynch/Long/Stretesky (Fn. 48), S. 14.

<sup>73</sup> White (Fn. 48), S. 40.

<sup>74</sup> Schmidt, KrimJ 2013, 260 (269 f.).

<sup>75</sup> White (Fn. 48), S. 40.

<sup>76</sup> White (Fn. 48), S. 40.

<sup>77</sup> Schmidt, KrimJ 2013, 260 (270).

<sup>78</sup> Lynch/Long/Stretesky (Fn. 5), S. 363.

<sup>79</sup> Lynch/Stretesky, Exploring Green Criminology, 1. Aufl. 2014, S. 82.

<sup>80</sup> Eisenberg/Köbel (Fn. 34), § 47 Rn. 46.

<sup>81</sup> Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.), Klimawandel: Ursachen – Maßnahmen – Folgen – aktuelle Studien, abrufbar unter <https://www.lpb-bw.de/klimawandel/#c25275>, zuletzt abgerufen am 01.02.2024.

<sup>82</sup> Williams, Social Justice, 4/1996, 16 (21).

<sup>83</sup> Hamilton (Fn. 11), S. 6.

<sup>84</sup> Hamilton (Fn. 11), S. 6.

<sup>85</sup> Hamilton (Fn. 11), S. 6.

den, und zu einem Eingriff in die Integrität des Ökosystems führen, zumindest mittelbar Schaden nimmt.

Dies resultiert in der Erkenntnis, dass Opfer von Umweltschäden immer die Umwelt selbst ist, zusätzlich dazu aber auch noch weitere Individuen wie der Mensch viktimisiert werden können.

### III. Reaktion auf Umweltschäden

Zudem muss im Rahmen einer kriminologischen Betrachtung untersucht werden, wie auf delinquentes Verhalten reagiert werden soll. Die *Green Criminology* beschränkt sich hierbei allein auf die Reaktion auf umweltschädigendes Verhalten. Um dies bestmöglich bestimmen zu können, muss herausgearbeitet werden, was das Ziel einer Reaktion auf delinquentes Verhalten ist. Es muss zunächst ein Idealzustand bestimmt werden, an dem sich mögliche Reaktionen auf delinquentes Verhalten orientieren sollten.

#### 1. Eco-justice

Innerhalb der *Green Criminology* wurde auch hierzu ein grundlegendes Konzept erarbeitet, das als *eco-justice* beschrieben wird. Mit dem Konzept der *eco-justice* wird versucht, einen Zustand zu beschreiben, der aus einem ideologischen Blickwinkel heraus idealerweise existieren sollte.<sup>86</sup> Dabei wird auf drei Konzepte aufgebaut, die in Einklang zu bringen sind: *Environmental justice* (= Umweltgerechtigkeit), *Ecological justice* (= Ökologische Gerechtigkeit) und *Species justice* (= Artengerechtigkeit). *Environmental justice* versucht, Gefahren und Schäden, die aus umweltschädigenden Handlungen resultieren, möglichst für alle Bevölkerungsschichten kleinzuhalten und konzentriert sich dabei vor allem auf die stärkere Viktimisierung von sozial schwächeren und ausgebeuteten Gruppen.<sup>87</sup> *Ecological justice* konzentriert sich dagegen auf die ungleiche räumliche Verteilung von Umweltschäden, wohingegen sich *species justice* überwiegend auf die Missachtung von Tierrechten fokussiert.<sup>88</sup> Grundsätzlich bestehen diese drei Gerechtigkeitsperspektiven unabhängig voneinander und widersprechen sich nicht zwingend. *Eco-justice* verfolgt den Anspruch, diese drei Perspektiven miteinander zu vereinen und insbesondere für den Fall, in dem die Bedürfnisse, Interessen und Rechte der Menschen, der Umwelt und der Tiere miteinander in Konflikt geraten, eine vermittelnde Gerechtigkeitslösung zu gewähren. Besonders anschaulich wird dies durch das folgende Beispiel: Die Tundra wird seit Jahrhunderten von Menschen bewohnt, die allein aufgrund des Fischfangs und der Jagd die Möglichkeit haben, dort zu

überleben.<sup>89</sup> Aus Sicht von einigen Tierrechtlern stellt jedoch jeglicher Verzehr von Tieren einen großen sozialen Schaden dar.<sup>90</sup> Das genannte Beispiel mag vielleicht auch für viele Tierrechtler einen Ausnahmefall darstellen, verdeutlicht aber dennoch, dass in bestimmten Konstellationen menschliche Bedürfnisse der Unversehrtheit der Umwelt oder der von Tieren zuwiderlaufen können. Vorliegend ist zu fragen, was als Schaden zu betrachten ist. Während der oben beschriebene Ökozentrismus in der Erkenntnis resultiert, dass die Umwelt einen intrinsischen Wert hat und somit um ihrer selbst willen schutzbedürftig ist, knüpft *eco-justice* daran an und versucht weitergehend eine Antwort auf die Frage zu finden, wann die Umwelt überhaupt geschädigt ist. Zu klären gilt, wie verfahren werden muss, wenn mehrere Schutzgüter miteinander in Konflikt geraten. Aus Sicht der *eco-justice* besteht die grundlegende Erkenntnis darin, dass alle Lebewesen, einschließlich der Menschen und der Umwelt, eine ökologische Gemeinschaft bilden, die voneinander abhängig sind.<sup>91</sup> Dabei wird auch von ökologischer Integration gesprochen, wonach die gesamte ökologische Gemeinschaft in seiner Gesamtheit respektiert werden soll. Dieser Respekt verbiete jedoch keineswegs jegliche Eingriffe in die Integrität des anderen, sondern gebiete vielmehr eine kontextabhängige Betrachtung von Interessenkonflikten, die nicht allein nach moralischen Kriterien, sondern auch nach ökologischen Kriterien und unter Berücksichtigung der gesamten Umwelt bewertet werden sollen.<sup>92</sup> In dem genannten Beispiel des Fischfangs wird der Bestand von bestimmten Fischarten nicht annähernd gefährdet. Es werden nur die Fische getötet, die wirklich zum Überleben der Menschen gebraucht werden. Folglich werden zumindest nicht systematisch Fische verschwendet. Zudem besteht für die dortigen Menschen keine andere Möglichkeit, zu überleben, als sich durch Fischen eine Nahrungsquelle zu verschaffen. Die Tötung von Fischen hat folglich einen ökologischen Nutzen, nämlich das Überleben anderer Lebewesen. Wie dieses Beispiel zeigt, ist bei der Bewertung von kontextuellen Interessenkonflikten vor allem die Frage der Verschwendung ein zentrales Kriterium. *White* spricht in diesem Zusammenhang beispielsweise von einer wissenschaftlichen, kulturellen, ethischen und moralischen Rechtfertigung, in der vor allem der Gedanke „nimm nur das, was du brauchst und lass den Rest da“ leittragend ist.<sup>93</sup> Ziel ist es, einen Zustand ökologischer Gerechtigkeit zu erreichen, in dem jeder nur das nimmt, was er braucht und in dem die Balance des Ökosystems gewahrt wird.

<sup>86</sup> *White* (Fn. 48), S. 230.

<sup>87</sup> *Lynch/Long/Stretesky*, *Environmental Justice: A Criminological Perspective*, 2015, S. 2, 3.

<sup>88</sup> *White* (Fn. 48), S. 227.

<sup>89</sup> Vgl. z.B. *World Atlas*, *Wie überleben Populationen in der Tundra?*, 2020, abrufbar unter <https://worldmap-knowledge.com/articles/how-do-populations-survive-in-the-tundra.html>, zuletzt abgerufen am 02.05.2022.

<sup>90</sup> SWR2 Wissen: Spezial, *Das Tier und Wir: Tiere essen?*, abrufbar unter <https://www.swr.de/swr2/wissen/tiere-essen-104.html>, zuletzt abgerufen am 01.02.2024.

<sup>91</sup> *White* (Fn. 48), S. 239.

<sup>92</sup> *White* (Fn. 48), S. 238.

<sup>93</sup> *White* (Fn. 48), S. 239.

Klar ist jedoch auch, dass das hier angeführte Beispiel eine gewisse, durchaus bewusst gewählte, Einfachheit aufweist. Die Frage nach ökologischer Gerechtigkeit wird schon dann deutlich komplexer, wenn man auch kulturelle Güter und Konsum als menschliche Bedürfnisse in die Überlegung miteinbezieht. Hierbei lässt sich nicht allein mit einem ökologischen Nutzen argumentieren. Kulturelle Güter oder Konsum zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie nicht zwingend zum Überleben der Menschheit erforderlich sind. Zur Wahrung der ökologischen Gerechtigkeit könnte zunächst versucht werden, auch diese menschlichen Bedürfnisse zum einen in zurückhaltender Art und Weise zu befriedigen und beispielsweise nicht in einer exzessiven Verschwendung ausarten zu lassen. Zum anderen sollte die Befriedigung der Bedürfnisse möglichst aus ökologisch eingriffsmilden Mitteln erfolgen, beispielsweise durch Verwendung nachhaltiger Produkte.

Zusammengefasst verbleibt der Eindruck einer relativen Unbestimmtheit dessen, was ökologische Gerechtigkeit ist. Deutlich herausgestellt wurde jedoch, dass die Schaffung ökologischer Gerechtigkeit einer einzelfallorientierten Betrachtung bedarf. Insofern verhält es sich wie in einer juristischen Verhältnismäßigkeitsprüfung: Die Schwere des Eingriffs darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des Zwecks stehen. Was auf den ersten Blick abstrakt und nichtssagend klingt, bekommt im Einzelfall, sofern man anerkennt, dass ökologische Gerechtigkeit das anzustrebende Ziel ist, scharfe Konturen verliehen und wird somit bestimmbar.

## 2. Schlussfolgerung

Um den Idealzustand der *eco-justice* zu erreichen, scheint vor allem eine Ursachenbekämpfung der umweltschädigenden Handlungen sinnvoll. Je nach zugrundeliegender konzeptueller Vorstellung muss sich bei der Ursachenbekämpfung auf die Beseitigung der in der Gesellschaft verankerten kapitalistischen Strukturen und auf die Erzeugung eines gesünderen und vor allem ökologisch ausgeglicheneren Konsumverhaltens konzentriert werden. So wird teilweise plädiert, dass sich schon jetzt ein enormer industrieller Fortschritt im Hinblick auf die Vermeidung von Umweltschäden beobachten lässt, der in einer immer weiter steigenden Ökoeffizienz liege und auch zukünftig weitere Fortschritte zu erwarten seien.<sup>94</sup> Folglich stellt dies den Versuch dar, die bestehende gesellschaftliche Ordnung samt vorherrschendem kapitalistischen System unter Anpassung an die umweltaktivistischen Mindestzielsetzungen zu wahren. Auf der anderen Seite wird dagegen die Reduzierung des

Konsums als Lösung zur Reduzierung von Umweltschäden propagiert und somit an den kulturellen Ansatz zur Ursache von Umweltschäden angeknüpft.<sup>95</sup> Eine Reduzierung des Konsums von Verbrauchern könnte besonders durch eine noch stärkere Aufklärung und Sensibilisierung von Konsumenten hinsichtlich der entstehenden Umweltschäden oder aber in einer stärkeren Reglementierung industrieller Werbung und Marketingstrategien erreicht werden. Als weitergehendes Instrument zur Reduzierung von Umweltschäden wurde aus rechtsaktivistischer Sicht die Einführung des Straftatbestandes „Ökozid“<sup>96</sup> gefordert.<sup>97</sup> Dieser sollte beispielsweise dann zur Anwendung kommen, wenn durch menschliches Handeln oder Unterlassen die Schädigung, Zerstörung oder der Verlust von Ökosystemen in einem solchen Ausmaß bewirkt wird, dass ein friedliches Leben auf diesem Gebiet stark beeinträchtigt ist.<sup>98</sup> Dies zeigt, dass es nicht nur eine Möglichkeit zur Reduzierung von Umweltschäden gibt. Die *Green Criminology* hat bereits einige theoretische Konzepte herausgearbeitet, wobei an unterschiedliche Entwicklungen angeknüpft wird. Sie präsentiert somit mehrere Lösungsansätze, um das stete Problem weiter zunehmender Umweltschäden, zu bekämpfen und auf diese aus der gesellschaftlichen Mitte zu reagieren.

## D. Fazit

*Green Criminology* erscheint als unkonventionelles und atypisches Forschungsfeld innerhalb der Kriminologie. Bisher existieren viele theoretische Konzepte, die den Forschungsgegenstand skizzieren und die Ursachen, Folgen und die Prävention von Umweltschäden untersuchen. Dabei liegt die grundlegende Erkenntnis zunächst darin, dass der Großteil aller Umweltschäden durch bislang nicht-kriminalisierte Handlungen begangen wird. Ausgehend davon wird die Ursache für Umweltschäden zum einen in unserem kapitalistischen System und zum anderen im konsumorientierten Lebensstil der westlichen Bevölkerung gesehen. Folge ist zum einen die massive Schädigung der Umwelt und zum anderen die Viktimisierung gesellschaftlicher Randgruppen, der Menschheit insgesamt und vor allem zukünftiger Generationen. In präventiver Sicht wird an die entwickelten Konzepte angeknüpft und eine gesellschaftliche Veränderung eingefordert. Die grün-kriminologische Forschung weist so zumeist eine sehr kritische Haltung gegenüber den derzeitigen gesellschaftlichen Strukturen und vor allem dem Kapitalismus auf. Jedoch muss festgehalten werden, dass sich der rechtspolitische Einfluss bislang noch in Grenzen hält.<sup>99</sup> Zudem wird vielfach kritisiert, dass sich ein Großteil der grün-kriminologischen Arbeit in einer

<sup>94</sup> *Buttel*, Geoforum, 2000, 57 (63); Österreichisches Umweltbundesamt, Mehr Ökoeffizienz durch Industrie 4.0, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.at/oekoeffizienz-industrie40>, zuletzt abgerufen am 01.02.2024.

<sup>95</sup> Vgl. *Brisman/South* (Fn. 58), S. 51 ff.

<sup>96</sup> Hervorhebung d. Zit.

<sup>97</sup> *Higgins*, *Earth is Our Business: Changing the Rules of the Game*, 2012, S. 3.

<sup>98</sup> *Higgins*, *Earth is Our Business: Changing the Rules of the Game*, 2012, S. 3.

<sup>99</sup> So auch *Schmidt*, *KrimJ* 2013, 260 (272).

bloßen Auflistung und strukturierten Darstellung von umweltschädigenden Handlungen erschöpft.<sup>100</sup> Entgegen der vielfach angeführten Kritik ist dies bis dato erforderlich, um das Thema Umweltschäden wissenschaftlich umfassend greifbar machen zu können. Insofern erfüllt die *Green Criminology* auch einen rechtsaktivistischen Zweck. Dass ein solcher Aktivismus trotz der medialen Aufmerksamkeit von Umweltschäden weiterhin nötig ist, zeigt sich allein dadurch, dass der Klimawandel teilweise noch immer von einflussreichen (politischen) Akteuren wie *Donald Trump* geleugnet wird.<sup>101</sup> Auch wenn *Green Criminology* eine

Vielzahl von umweltrechtlichen Themen untersucht, ist es gerade der Klimawandel, der aktuell aufgrund seiner existenziellen Bedeutung für die Menschheit in der künftigen Forschung die größte Aufmerksamkeit bekommen sollte. Ziel sollte es sein, durch empirische Forschung, weitere Analyse und Untersuchung von Umweltschäden einen größeren rechtspolitischen Einfluss zu erlangen, um so einen Teil zur Begrenzung der zukünftigen Umweltschäden und vor allem zur Beendigung des Klimawandels beizutragen. Gelingt dies, können sich grüne Kriminologen in Zukunft zurecht als „Anwälte der Natur“<sup>102</sup> bezeichnen.

---

<sup>100</sup> Lynch/Long/Stretesky (Fn. 5), S. 363.

<sup>101</sup> Vgl. bspw. BBC, Trump on climate change report: “I don’t believe it“, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/world-us-canada-46351940>, zuletzt abgerufen am 01.02.2024.

---

<sup>102</sup> White (Fn. 48), S. 11.